



Rose rosette Virus

Gefahr für Rosen im Freiland und im Gewächshaus



Abbildung 1: Mosaikflecken auf einem Blatt einer mit dem Rose-Rosette-Virus infizierten Rose (Patrick Di Bello, Oregon State University (US))

Aufgrund der beträchtlichen Gefahr der Einschleppung und Ansiedlung des Rose-rosette-Virus und seines hohen Risikos für die Pflanzengesundheit für das Unionsgebiet hat die Europäische Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1265 mit Maßnahmen zum Schutz des Gebiets der Europäischen Union veröffentlicht. Diese Verordnung tritt am 10.08.2022 in Kraft und gilt vom 01. August 2022 bis zum 31. Juli 2024. In Deutschland und der Europäischen kommt das Virus bisher nicht vor. Sein derzeitiges Vorkommen beschränkt sich auf die Länder USA, Kanada und Indien.

Das Virus benötigt als Vektor die Milbe *Phyllocoptes fructiphilus*, die bisher nur in Nordamerika vorkommt. Ist eine Pflanze einmal infiziert, bleibt sie es ein Leben lang. Außer Samen werden alle Pflanzenteile infiziert, einschließlich der Wurzel. Zudem kann es auf vielfältige Weise, wie über Pflanzen zum Anpflanzen, einschließlich Pflanzen in Gewebekultur, alle lebenden Pflanzenteile, Werkzeuge und Kleidung übertragen werden.

Gefährdet sind alle Arten der Gattung *Rosa* sp.

Die **Symptome** können sich von Art zu Art, Sorte zu Sorte und innerhalb einer Sorte unterscheiden:

- mosaikartige Blattverfärbungen mit leuchtend roten Pigmenten (bei gesunden Pflanzen verliert sich die Rotfärbung während der Vegetation)
- vermehrter Blattaustrieb, Bildung hoher Anzahl von Dornen und Seitentrieben („Hexenbesen“)
- Deformierung von Knospen und Blüten (Blüte setzt nicht ein), Blütenabwurf
- verminderte Winterhärte, Absterben von Trieben, allgemeiner Verfall innerhalb von 1 bis 5 Jahren

Eine Verwechslungsgefahr besteht mit Herbizidschäden und Mangelerscheinungen in der Nährstoffversorgung.

Maßnahmen vor und während der Kultur:

- Nutzung von gesundem Ausgangsmaterial
- Die Herkunft muss rückverfolgbar sein (Pflanzenpass)

- Jungpflanzen sind getrennt nach Sorten/Partien auf Rose-rosette-Virus zu untersuchen
- Desinfektionsvorschriften beachten
- Hygienemaßnahmen einhalten

Monitoring

Die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union führen jährliche Erhebungen über das Vorkommen des Rose rosette Virus und seines Vektors *Phyllocoptes fructiphilus* bei Wirtspflanzen durch.

Bei Auftreten oder Verdacht des Auftretens des Erregers oder seines Vektors besteht gemäß Artikel 14 und Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/2031 für jede Person eine **Meldepflicht** an den zuständigen Pflanzenschutzdienst.

Für die Meldung im Land Brandenburg ist das auf den Internetseiten der Pflanzengesundheitskontrolle veröffentlichte Meldeformular mit den dort aufgeführten Kontaktdaten zu verwenden.

E-Mail: pgk_uqs@lelf.brandenburg.de

Telefon: 0335 60676-2101

Weitere Informationen sowie Kontaktdaten finden Sie unter www.isip.de/pgk-bb.